

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 40 (1873)

Artikel: Beilage IV : Vgleichung der Schulgesetzgebung
Autor: Hunziker, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vergleichung der Schulgesetzgebung

verschiedener Kantone und Nachbarländer hinsichtlich der Organisation der allgemeinen Volksschule mit Einschluß der Fortbildungsschule, hauptsächlich mit Rücksicht auf Schulpflichtigkeit und Schulzeit der verschiedenen Abtheilungen.

Reflexion

mit spezieller Besprechung des Fortbildungsschulwesens, von D. Hunziker.

Verehrte Herren Kollegen!

Die Aufgabe, welche diesmal Ihrem Reflektenten zugewiesen wurde, ist eine doppelte. Einmal hat er sich über das ganze Gebiet des von Ihnen aufgestellten Thema's reflektirend zu verbreiten und anderseits, wie Sie von meinem Vorredner vernommen, speziell das Gebiet der Fortbildungsschulen auch nach der statistischen Seite hin Ihnen vorzuführen.

Sie werden es wohl entschuldigen und vielleicht billigen, wenn ich bei dieser Doppelaufgabe meine Stellung nicht dahin auffasse, daß ich zu demjenigen statistischen Material, das Herr Wuhrmann für sein Gebiet beigebracht hat, noch Ergänzungen hinzufüge. Für die Sätze, die Herr Wuhrmann aufgestellt hat, scheint mir das Beweismaterial, soweit er es Ihnen vorgelegt, vollständig auszureichen. Ebenso werden Sie mir erlassen, den Gedankengang der Ihnen soeben vorgelegten Arbeit zu wiederholen und Sie mit kritischen Einzelheiten zu behelligen. Wer die Schwierigkeiten kennt, die Materialien in der Vollständigkeit und Genauigkeit zusammenzustellen, wie das in der Arbeit des Herrn Wuhrmann geschehen ist, der wird solcher Kritik gerne sich begeben und vertrauen, daß allfällige Mängel bei fortgesetztem Studium des Gebietes leicht sich werden heben lassen. Indessen erlauben Sie mir, hier schon eine Reflexion nach der formellen Seite hin einzuflechten. Die Schwierigkeit, Themata wie das fragliche zu behandeln, röhrt zum grössten Theil daher, daß der Stoff nicht nur aus

verschiedenen Büchern und Werken, sondern auch durch verschiedene Vermittlungen bezogen werden muß. Einigermaßen tritt hier die Seminarbibliothek (vielleicht auch theilweise die Kapitelsbibliotheken) in die Lücke ein. Aber mit der Begrenzung ihres Zweckes, in erster Linie die Bedürfnisse des Seminars zu befriedigen, und mit der darauf beruhenden Zumeistung ihrer Mittel, kann sie nur subsidiär Aushilfe gewähren; und bei der beispielswise anzuführenden Thatsache, daß die pädagogische Encyclopädie mir in Künzli nach, aber weder auf der Kantonalbibliothek auch noch auf der zürch. Stadtbibliothek sich findet, dürfte vielleicht die Anregung auf Begründung einer kantonalen fachwissenschaftlichen pädagogischen Bibliothek im Interesse des pädagogischen Studiums angemessen erscheinen.

Indem ich also bezüglich dessen, was Ihnen von Herrn Wührmann dargeboten worden ist, vorderhand einfach erkläre, daß ich mich seinen Thesen nach allen Richtungen anschließe, lassen Sie mich zu meinem Spezialthema, den Fortbildungsschulen, übergehen.

I.

Die Bedeutung des Wortes Fortbildungsschulen ist der Natur der Sache nach eine ziemlich flüssige; denn eigentlich ist Fortbildung der Zweck jeder Schule, der Gelehrtenschule, der Berufsschule, der Volksschule, der Sekundarschule wie der Ergänzungsschule; wie denn auch wirklich Fortbildungsschule in einigen schweizerischen Kantonen nichts anderes bezeichnet als eine erweiterte Ergänzungsschule. Unmöglich ist aber in diesem Sinn das Thema abgesteckt; und Sie verstehen wol mit mir unter Fortbildungsschulen Glieder oder Anhängsel der Volksschule, welche für das mittlere und obere Jugendalter, eventuell auch für Erwachsene, jedenfalls in einer Zeit, wo der die Schule besuchende Zögling bereits in die praktische Berufsarbeit des Lebens eingetreten ist, die Arbeit der Schule fortsetzen. Solche Fortbildungsschulen können nun zweierlei Art sein. Sie können entweder die allgemeine Ausbildung des jungen Menschen in's Auge fassen, die ihm überhaupt als Menschen wissenswürdigen Kenntnisse beizubringen suchen; ich möchte diese Art von Schulen Schulen für allgemeine Fortbildung nennen; oder aber sie fassen den Menschen nach seinem Berufe auf und schließen das, was sie geben wollen, an sein Berufsbedürfnis an, es sind das die Gewerbeschulen, Handwerkerschulen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Dabei ist indeß zu bemerken, daß wohl selten die eine der beiden Richtungen bei ihrem Ausgangspunkt, sei dieser die Schule oder das Gewerbe

stehen bleibt; die Schule für allgemeine Fortbildung wird nothwendig auch auf das Berufsleben ihrer Schüler Rücksicht nehmen, die Gewerbeschule auch die allgemein menschliche Bildung ihrer Zöglinge zu heben suchen; und so rechtfertigt es sich, sie unter Einem Namen zusammenzufassen, wenn schon beide Strömungen im Wesentlichen neben einander hergehen und für die französische Sprache sich als écoles d' adultes oder écoles de perfectionnement und als écoles professionnelles von einander unterscheiden.*)

Unser Kanton mit seinen zirka sechzig Fortbildungsschulen weist alle drei Richtungen der Fortbildungsschule auf, von denen ich gesprochen habe; 1) uneigentliche Fortbildungsschulen, d. h. Erweiterungen der Ergänzungsschulen werden alle diejenigen sein, die ihre Schüler im Ergänzungsschulalter aufnehmen und wesentlich von Ergänzungsschülern besucht werden; nach den Verzeichnissen der im Jahr 1872 gegebenen Staatsbeiträge möchte ich sieben unter den 56 unterstützten Schulen bestimmt in diese Kategorie rechnen. Diese fallen also für unsere Betrachtung dahin, da sie bei der Ausdehnung der Alltagsschule auf die ihr gebührende Schuldauer ohne Weiteres absorbiert werden und bis dahin nur Lückenbüßer sind; 2) Schulen für allgemeine Fortbildung und 3) gewerbliche Fortbildungsschulen, bei uns, da Rechnen, Deutsch und Zeichnen von allen Schulen, die auf Staatsbeiträge Anspruch machen, verlangt werden, im Großen und Ganzen nicht auseinander geschieden; doch neigen den Schulen der allgemeinen Fortbildung diejenigen unter ihnen zu, welche neben Deutsch und Rechnen noch andere theoretische Fächer aufgenommen oder bei denen das Zeichnen sich im Wesentlichen auf Freihandzeichnen beschränkt; diese Richtung lässt sich bei 32 Schulen als integrirend verfolgen; die übrigen haben sich ungetheilt dem obligatorischen Schema angeschlossen, das, indem es das Zeichnen als Hauptfach voranstellt, mehr die Bahn der gewerblichen Fortbildungsschulen einschlägt, oder haben bestimmt ausgesprochene Abzweigung auf Landwirtschaft (6). Eine genaue Ausscheidung lässt sich um so weniger vollziehen, als bei den meisten Schulen die Auswahl der Fächer dem Schüler frei-gegeben ist.

*) Von der Besprechung von Spezialschulen, die wie z. B. die Näh-schulen, Singschulen, einen halboffiziellen, in vorgeschriftenen Kantonen einen ganz offiziellen Charakter haben, oder solcher, die nur ein bestimmtes Gewerbe oder eine bestimmte Fertigkeit in's Auge fassen, sehe ich in dieser Arbeit mög-lbst ab.

Bezüglich der Zeitdauer ist zu bemerken, daß die meisten dieser Schulen Ganzjahrsschulen sind, obgleich an den wenigsten Orten die Verpflichtung für den Schüler über ein Halbjahr hinauszugehen scheint; dreizehn sind Winterschulen, eine dauert neun Monate.

Was die Schulpflicht betrifft, sind alle diese Schulen freiwillig.

Zur Ergänzung füge ich noch bei, daß neben diesen vom Staat unterstützten Fortbildungsschulen auch noch andere bestehen, welche entweder aus äußern Gründen einer Staatsunterstützung nicht theilhaft geworden sind, oder die von bestimmten Körporationen ausgehen und vermöge der Stellung dieser Körporationen nicht um Staatsbeitrag eingekommen sind; es sind das die Lese- und Zeichnungssäale der evangelischen Gesellschaft, ferner die Kurse des Vereines junger Kaufleute, u. a. m..

Was ist nun in andern Kantonen bezüglich der Fortbildungsschulen geschehen?

1) Wir treffen hier zunächst eine Reihe von Kantonen, in deren Gesetzen nur in unechtem Sinn von Fortbildungsschulen die Rede ist. In Bündten und Nidwalden sind Fortbildungsschulen das, was wir bei uns Sekundarschulen nennen würden; in Schwyz ist es unsere Ergänzungsschule; in Aargau sind es die erweiterten beiden oberen Klassen der Alltagsschule; in Luzern ein verdünntes Correlat der unteren Klassen der Mittelschulen, zu dessen Charakteristik folgende Auszüge dienen mögen: 1) aus dem Bericht des Regierungsrathes für 1867: die Fähigen besuchen meist die Bezirksschulen und mit den Unfähigen (eben denen in den Fachschulen) haben die Lehrer zu wenig Lust sich abzugeben; 2) aus dem Bericht pro 1868/69: die Fortbildungsschulen in der Art und Weise, wie sie seit Jahren in unserm Kanton bestehen, sind das fünfte Rad am Wagen unserer Volksschule. Das Gesetz verpflichtet die Knaben, die die Gemeindeschule verlassen und keine höhere Schule besuchen, zum Besuch der Fortbildungsschule, die während der Winterszeit alle Wochen zwei Halbtage gehalten wird. Da aber hiess für keine Gratifikation ausgesetzt ist, lassen's die gescheidtern Lehrer bleiben, dieses unlohnende Exerzieren mit Flegelbuben.

* * *

2) Schulen für allgemeine Fortbildung. Seit längerer Zeit rein durchgeführt und gesetzlich normirt sind dieselben so viel ich weiß nur im Kanton Schaffhausen.

Im Kanton Schaffhausen erhalten die Schüler vom elften bis vierzehnten Altersjahr im Sommer wenigstens 6, im Winter wenigstens 30 Stunden Unterricht. An diese Oberschule schließt sich die obligatorische Fortbildungsschule an, welche während dreier Winter in drei Monaten, November bis Januar, den Knaben wöchentlich 6, den Mädchen 3 Stunden ertheilt. Die Fortbildungsschule für Knaben darf in der Regel, diejenige für Mädchen darf ausschließlich nur bei Tage abgehalten werden. Für die Knaben umfaßt sie: Deutsch, Rechnen, Geographie und Geschichte, gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturkunde, Gesang; für die Mädchen die nämlichen Fächer außer Geographie und Geschichte.

In neuester Zeit haben auch Solothurn und Baselland einen Anlauf zu einer obligatorischen Fortbildungsschule genommen.

Das Gesetz von Solothurn, am 27. April 1873 vom Volke angenommen schreibt vor:

„Schulpflicht der Primarschule vom siebenten Altersjahr an acht Jahre; nachher Fortbildungsschule, im Winter zwei mal zwei Stunden wöchentlich bis zu zurückgelegtem achtzehnten Altersjahr. Buße für jede Absenz 50 Ct. Hauptfächer: Geschäftsaufsätze, Buchhaltung, Vaterlands- und Verfassungskunde, Landwirthschafts- und Gewerbelehre; die Lehrer sind zur Haltung der Fortbildungsschule verpflichtet.“

Der Entwurf des Herrn Erziehungsdirektor Frei von Basel und von 1871 wünscht: Vom fünfzehnten bis achtzehnten Altersjahr, also vier Jahre lang, Fortbildungsschule, durch Wanderlehrer besorgt. Der Besuch der Fortbildungsschule ist obligatorisch. Als Lehrgegenstände sind in's Auge gefaßt: deutsche Sprache, Rechnen, Zeichnen und Messen, Naturwissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchhaltung; Leibesübungen.

In einer Reihe von Kantonen sind Abends- und Sonntagsschulen durchgeführt. Das Genfer Schulgesetz schreibt in dieser Beziehung vor: In den Landgemeinden können, sobald sich eine genügende Anzahl Schüler finden, sogen. Abendschulen errichtet werden, welche von Primarlehrern geleitet, den Unterricht der Primarschule ergänzen sollen.

* * *

3) Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind im laufenden Jahr der Gegenstand einer statistischen Arbeit gewesen, welche anlässlich

der Wienerausstellung in Angriff genommen wurde. In der großen Schulstatistik, die von Herrn Professor Kinkel in Basel dirigirt wurde, bilden sie den Hauptbestandtheil der Rubrik „Spezialschulen“. Da ich im Besitz der Resultate dieser Spezialschulstatistik bin, die die erste in der Schweiz gemacht ist, so nehme ich mir die Freiheit, sie Ihnen vorzulegen, bemerke aber zum Voraus, daß dieselbe durchaus keine vollständige ist, wie ich Ihnen nachher an einzelnen Beispielen heute schon werde nachweisen können. Die Statistik beruht auf den Verhältnissen des Schuljahrs 1871/72.

Ich ordne zuerst nach der Art der Schulen und nachher nach den Kantonen.

1.	2.	3.	4.	5.
Handwerks- u. Gewerbs- schulen.	Abend- u. freiw. Fort- bilungssch.	Landwirthsch. Fortbildungssch.	Zeichnungs- u. sonntags- schulen.	Fachschulen.
Aargau	3. Aargau	5. Aargau	10. Aargau	3. Webschule:
St. Gallen	3. Glarus	1. Thurgau	40. St. Gallen	3. Appenzell I./Rh. 1.
Glarus	1.		Genf	6. Uhrmacherschulen:
Luzern	1.		Tessin	9. Genf 1.
Thurgau	19.		Thurgau	1. Neuenburg 3.
Wallis	1.		Zug	1. Modellschule:
Zürich	48. Zürich	Zürich 4(6).	Obwalden	6. Genf 1.
			Nidwalden	2.
				Zürich

76.	6.	54.	31.	6.
				173.

Kantone:	Zürich	52.
	Luzern	1.
	Obwalden	6.
	Nidwalden	2.
	Glarus	2.
	Zug	1.
	Appenzell	1.
	St. Gallen	6.
	Aargau	21.
	Thurgau	60.
	Tessin	9.
	Wallis	1.

Uebertrag : 162.

Kantone : Neuenburg 3.

Genf 8.

173.

Dazu ist nun als Ergänzung und Berichtigung folgendes anzufügen:

Es fehlt der Kanton Bern, dessen Angaben erst verspätet anlangten. Im Winter 1868/69 bestanden daselbst 10 Fortbildungsschulen, die sich wohl seit damals noch gemehrt haben.

Keine Angaben betreffend Handwerkschulen sind aus Solothurn, Bündten, Baselland, Baselstadt, Appenzell (außer der Webschule) eingegangen, obgleich sich in all' diesen Kantonen laut im Sept. 1870 eingegangenen Informationen solche befanden. Unvollständig im Verhältniß zu den offiziellen Verzeichnissen sind die Angaben von Zürich und Thurgau, in dem Verhältniß, daß in Zürich schon 1870/71 56 Schulen Staatsbeiträge erhalten haben; Thurgau aber hat im Bericht des Erziehungsrathes pro 1872 22 gewerbliche und 44 landwirtschaftliche und gemischte Schulen aufzuweisen. Ob vollends Abends- und Sonntagschulen in den Listen der Statistik der Spezialschulen der einzelnen Kantone erscheinen oder nicht, das scheint an vielen Orten durchaus von der Willkür der Vorstände und Behörden abgehängen zu haben; so weist eine Information in Baselland von 1870 dort etwa 20 Abendschulen auf, während keine Anmeldung eingegangen ist. *)

Wir werden also die Zahl der Fortbildungsschulen in der Schweiz rund auf etwa 200 beziffern können (die Abendschulen abgerechnet), von denen auf den Kanton Zürich ungefähr $\frac{1}{4}$ entfällt.

Schon aus dem Bisherigen geht hervor, wie wenig auf diesem Gebiet die bloßen Zahlen ein wirkliches Bild der Verhältnisse geben; und je näher man auf die Sache eintritt, desto mehr ist diese Unzuverlässigkeit zu konstatiren. Es wird daher wohlgethan sein, die Sache noch von andern Gesichtspunkten in's Auge zu fassen, die zwar auch nicht in die völlige Tiefe führen, aber doch wenigstens die Tendenz zeigen, von der ausgehend in den verschiedenen Kantonen die Sache gefördert wird. Ich meine die

*) Eine dankenswerthe Ergänzung zu dem für die Statistik aus dem Kanton St. Gallen eingegangenen Material, das sechs Spezialschulen umfaßt, bildet der dem Reflektenten erst nach der Synode zugegangene Bericht des Erziehungsrathes des Kantons über das Jahr 1872, der mehr als 30 solcher Schulen aufzählt.

Gesetzgebung und die direkten Leistungen des Staates für diese Schulen.

Die Möglichkeit der gewerblichen Fortbildungsschulen und ihre Unterstützung durch den Staat sehen gesetzlich vor: Bern, Aargau, Thurgau. Formliche Reglemente darüber haben erlassen: Bern, Thurgau, Zürich.

Bern 1866.

Handwerker- oder gewerbliche Fortbildungsschulen können durch Vereine, Gemeinden oder Privaten gegründet werden. Der Unterricht wird sich in der Regel auf folgende Fächer erstrecken: Zeichnen, Modelliren, praktisches Rechnen, Elemente der Geometrie, Geschäftsaufsätze und einfache Buchhaltung, Grundlehren der Physik und Chemie und Mittheilungen aus dem Gebiete der Technologie. Die Erreichung des Primarschulziels ist für den Eintritt in die Handwerkerschule vorauszusetzen und zu fordern. In der Regel sollen am Schluss des Kurses Prüfungen abgehalten werden. Für jede Schule besteht eine Kommission, in welcher sich die Direktion des Innern durch ein von ihr gewähltes Mitglied vertreten lassen kann. Das Schulgeld darf 5 Fr. halbjährlich nicht übersteigen. Der Staat misst seine Beiträge nach den Leistungen und Bedürfnissen der Schule und nach den finanziellen Beitragsteilungen von Gemeinden, Privaten und Vereinen. Der Staat sorgt nach Möglichkeit dafür, daß den Handwerkerschulen die nöthigen Lehrmittel zu billigen Preisen verabfolgt werden. Er ist jederzeit zu Inspektionen berechtigt.

Thurgau 1866.

Die Fortbildungsschulen sollen sich wesentlich auf das beschränken, was das Berufs- und das bürgerliche Leben erfordert. Die Auswahl der Fächer steht den Schulen frei; — es sollen derselben in jedem Semester nie mehr als drei sein. Wesentlich zu berücksichtigen sind Geschäftsaufsätze, praktisches Rechnen, Zeichnen; nach besondern Bedürfnissen auch Naturkunde mit Rücksicht auf ihre Anwendung in der Landwirtschaft, und Geschichte. Die Fortbildungsschule ist Zweig der Sekundarschule, die Sekundarlehrer leiten die Fortbildungsschulen; Inspektor: der Sekundarschulinspektor; Schulort: der Sekundarschulort; mit Bewilligung der Erziehungsdirektion können aber auch an andern Orten Fortbildungsschulen errichtet werden. Unterrichtszeit mindestens zwei Stunden wöchentlich. Der Eintritt ist freiwillig, aber bindet auf ein Semester. Die Schulbehörde kann ein Schul-

geld bis auf 3 Fr. und Bußen einführen. Aufsichtsbehörde ist die Sekundarschulvorsteuerschaft ausschließlich oder unter Bezug einiger Abgeordneten aus der Meisterschaft. Es kann auch von der Sekundarschulvorsteuerschaft eine Kommission aus ihrer Mitte zur Überwachung der Fortbildungsschule gewählt werden. Vom Staatsbeitrag sind mindestens $\frac{2}{3}$ für die Lehrerbesoldung zu verwenden.

Zürich 1867.

Zum Eintritt ist das fünfzehnte Altersjahr erforderlich. Es kann eine Aufnahmesprüfung verlangt werden. Gegen Absenzen sind Bußen anzuwenden. Der Unterricht erstreckt sich mindestens auf Zeichnen, Rechnen und deutsche Sprache; sollte sich in entwickelten Schulen auch auf Französisch, Physik, Chemie und Mechanik ausdehnen. Der Lehrgang ist klassenweise abzustufen. Das Zeichnen ist für alle Schüler obligatorisch, Deutsch und Rechnen für die, die es nöthig haben. Für den Unterricht im Zeichnen ist ein besonderer Lehrplan beigegeben, für Rechnen und Deutsch gilt derjenige der Ergänzungsschule, für die übrigen Fächer derjenige der Sekundarschule. Lehrmittel soweit dienlich die obligatorischen. Wöchentliche Unterrichtszeit wenigstens vier Stunden, wovon zwei für den Zeichnungsunterricht. Der Unterricht soll in der Regel von Primar- oder Sekundarlehrern ertheilt werden. Instruktionskurse für Zeichnungslehrer sind vorgesehen; der Lehrer ist soweit nöthig zum Besuch eines solchen verpflichtet. Jährliches Schulgeld höchstens 4 Fr. Honorar für die einzelne Unterrichtsstunde mindestens 1 Fr. Die Schulen stehen unter Leitung der Behörden oder Vereine, die sie in's Leben gerufen haben, unter Aufsicht der öffentlichen Schulbehörden und haben die Pflicht jährlicher Berichterstattung. Der Erziehungsrath sorgt für eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Inspektion. Handwerksschulen mit wenigstens 10 Schülern, die sich auf das Reglement verpflichten, haben Anspruch auf einen Staatsbeitrag, der auf mindestens 250 Fr. fixirt wird.

Sie sehen, wenn mit Reglementen für solche Schulen gesorgt wird, so ist der Kanton Zürich mit seinen Fortbildungsschulen am besten bedacht. Aber Sie wissen auch, daß schon die frühere Erziehungsdirektion sich veranlaßt fand, durch Kreisschreiben einige Bestimmungen zu mildern, und daß gegenwärtig eine ganze Reihe dieser Bestimmungen von weitaus der Mehrzahl unserer Fortbildungsschulen außer Acht gelassen wird, da sie eben

bei dem gegenwärtigen Stand der Fortbildungsschulen im Kanton Zürich einfach nicht durchführbar sind; und ich darf es wohl vorläufig als einen Erfahrungssatz von allen denjenigen unter Ihnen, die mit der Fortbildungsschule zu thun haben, aussprechen: es mangelt unsfern Fortbildungsschulen durchaus an Einheitlichkeit, Geschlossenheit, und wir befinden uns noch absolut in den Bahnen des Dilettantismus und in der Periode des Tastens und Experimentirens. Hauptfächlich auf die unorganische Stellung der Handwerksschule in unsfern Schulorganismus, besonders den Ergänzungsschulen gegenüber hinweisend, gibt denn auch dieser Stimmung der Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich pro 1871/72 unverholen Ausdruck. Einigen Trost mag uns dabei gewähren, wenn auch der thurgauische Erziehungsrrath von einem ähnlichen Gefühl beschlichen ist, indem er schreibt: „Die meisten und unter ihnen die eifrigsten Lehrer sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Fortbildungsschule sich erst zu rechtem Leben und voller Wirksamkeit entfalten könne, wenn sie als obligatorisch erklärt werde. So lange der Besuch ein freiwilliger ist, haben die Lehrer oft große Mühe, eine ordentliche Zahl Schüler zusammen zu finden, um eine Schule eröffnen zu können. Sie müssen, sagt ein Inspektor, die Schüler gleichsam zusammenbetteln, wie wenn die Schule für den Lehrer und nicht für den Schüler eine Wohlthat wäre.“

Daneben übt, wie wohl von selbst einleuchtet, das Talent und das praktische Geschick des Lehrers einen mächtigen Einfluß auf das Gedeihen der Fortbildungsschule. Besteht er es, seine Aufgabe gut anzupacken, und Begeisterung in den Schülern zur Gewinnung weiterer Bildung zu wecken, so erhält sich die Schule; im andern Falle bricht sie bald zusammen. Hier und da ist der Lehrer in den Fächern der Fortbildungsschule nicht recht zu Hause, oder es fehlt ihm an der nöthigen Erfahrung und an dem richtigen Takte, um ältere Zöglinge zu unterrichten und zu leiten. Solchen Uebelständen kann man nur durch Steigerung der Lehrerbildung begegnen.

Was nun die staatlichen Opfer für die Fortbildungsschule betrifft, so habe ich hier außer Zürich Notizen von den Kantonen St. Gallen, Bern, Thurgau.

St. Gallen wirft seit zwei Jahren Staatsbeiträge aus; dermalen Fr. 2000.

Bern hat außer den Staatsbeiträgen (100—300 Fr. auf die Schule) eine kantonale Muster- und Modellsammlung in's Leben gerufen, die in raschem Aufblühen begriffen ist und gegenwärtig 600 Bände, 40

Nummern verschiedener Zeitschriften, 490 Maschinen und Modelle, 670 plastische Gegenstände, 40 Lehrtafeln und Photographien von Maschinen &c. enthält. Es leuchtet ein, daß eine solche Sammlung nicht nur den Gewerben, sondern auch den Gewerbeschulen höchst ersprießlich sein muß, wie denn auch der stadtbernische Grüttiverein und die Kunstschule unmittelbaren und regelmäßigen Gebrauch von derselben durch Zeichnen und Modelliren in den Räumlichkeiten der Sammlung machen.

Th u r g a u bezahlte an die Fortbildungsschulen im Berichtsjahr 1872 je nach der Zahl der von ihnen gegebenen Stunden, die Stunde zu Fr. 1. 25 berechnet, 6860 Fr.

Zü r i ch ordnet für Lehrer an Fortbildungsschulen Kurse für technisches Zeichnen an und bezahlte an seine 56 Schulen im Jahr 1870/71 9670 Fr.

* * *

Ich hätte meiner Aufgabe, Ihnen die Verhältnisse der schweizerischen Fortbildungsschulen, soweit sie mir zugänglich waren, vor Augen zu führen, wol nur höchst unvollkommen genügt, würde ich sie nicht darauf aufmerksam machen, daß unter den Handwerksschulen der Schweiz einige sich befinden, welche durch ihre Organisation und Ausdehnung sich auszeichnen. Ich will nur zwei derselben hervorheben:

1) Die Fortbildungsschule für Lehrlinge in St. Gallen, unter der Leitung des Herrn Konrektor Delabar, seit 1860 in größerem Umfang bestehend, von dem kaufmännischen Direktorium in St. Gallen mit bedeutenden jährlichen Beiträgen unterstützt, den bürgerlichen Lehrlingen unentgeltlich, den Niedergelassenen gegen Entrichtung eines Schulgeldes zugänglich, zählt gegenwärtig circa 300 Schüler. Der vom Jahr 1863 datirende Lehrplan umfaßt folgende Fächer:

a. Für die Handwerkslehrlinge, gewerbliche Abtheilung:

Gewerbliches, geometrisches und Freihandzeichnen, ganzjährig mit je vier Stunden wöchentlich.

Modelliren in Holz, Gyps, Thon u. s. w., im Winterkurs sechs Stunden wöchentlich.

Deutsche Sprache mit besonderer Berücksichtigung der Geschäftsaufsätze und mit Beachtung des Schreibunterrichts, im Winter zwei Stunden wöchentlich.

Geschäftsrechnen und Buchführung, im Winterkurs zwei Stunden wöchentlich.

Geometrische Berechnungen, im Winterkurs zwei Stunden wöchentlich.
Gewerbliche Physik, im Winterkurs zwei Stunden wöchentlich.

b. Für die Handelslehrlinge, kaufmännische Abtheilung:

Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung.

Handelsgeographie und Handelsgeschichte.

Deutsche Sprache und Korrespondenz.

Französische Sprache.

Englische Sprache.

Italienische Sprache.

Die letzten drei Fächer ganzjährig, die andern nur im Winterkurs.

Es ist den Schülern freigestellt, alle oder nur einzelne Fächer zu besuchen. Alle Fächer werden von besondern Fachlehrern vorgetragen. Uebersteigt die Schülerzahl 40, so ist ein Parallelkurs einzurichten. Alljährlich im Frühjahr findet ein öffentliches Examen über sämtliche Fächer statt, dem die Schüler beizuwohnen verpflichtet sind. Zu gleicher Zeit werden die Zeichnungen, Modellirarbeiten u. s. w. vorgelegt. Das erste Mitglied der aus fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission ist der Inspektor der Schule. Dem Inspektor liegt im Besondern der Besuch der Unterrichtsstunden ob, welchen er monatlich wenigstens einmal in allen Fächern beizuwohnen hat. Allfällige Defizite deckt das Seckelamt, d. h. das Bürgergut.

2) Die Zeichnungs- und Modellirschule der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen in Basel. Sie bestand im Jahr 1872 aus folgenden Abtheilungen und wies Ende November folgende Schülerzahlen auf:

Knaben-Elementarklassen	72.
Mädchen-Elementarklassen	80.
Knaben-Kunstklassen	46.
Töchter-Kunstklassen	44.
Aquarell-Mal-Klassen	11.
Del-Mal-Klassen	7.
Mechanisch-technische Klasse	98.
Bau-technische Klasse	76.
Modellir-Klasse	37.
	471.

Bezeichnend sind für die Bedeutung dieses Instituts folgende Einnahmen- und Ausgabeposten:

An Beitrag der Regierung	Fr.	2500.
" " des Stadtrathes	"	1200.
" " der Gesellschaft des G. und G.	"	3500.
" " der baslerischen Bandsfabrikanten	"	400.
" " von 13 Zünften u. 2 Gesellschaften	"	2250.
" " des Gewerbevereins	"	96.
" Schulgeldern	"	8763.
Für Lehrerbesoldungen	Fr.	11,766.

Ich konstatire einfach, daß sich im Kanton Zürich keine freiwilligen gewerblichen Schulen befinden, die auch nur von ferne sich solcher Dimensionen oder einer solchen Münifizenz von Korporationen, Privaten und Behörden erfreuen, wie die beiden obgenannten; und daß speziell in der Stadt Zürich die Handwerksschule, das einzige Institut dieser Art, sich auf den Zeichnungsunterricht und auf das Winterhalbjahr beschränkt, ein Ding zwischen Leben und Sterben.

* * *

Indem ich nun dem Auslaud mich zuwende, wünsche ich Ihrer Zeit Rechnung zu tragen und begnüge mich daher einfach, zwei Fakta zu konstatiren, von denen das eine bezüglich der Schulen für allgemeine Fortbildung, das andere bezüglich des Gewerbschulwesens unserm Volke, das gewohnt ist, das Lob seines Schulwesens auf allen Gassen verkünden zu hören, recht sehr zum Nachdenken zu empfehlen sind.

1) Das erste dieser Fakten ist ein unscheinbarer Gesetzesparagraph der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, welcher besagt (§ 106): „die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Altersjahr noch nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden“.

Mit andern Worten: es ist den Gemeinden das Recht gesetzlich gewahrt, obligatorische Fortbildungsschulen für junge Leute zweckdienlich einzurichten und bereits haben eine Reihe von Orten, namentlich Städten,

solche obligatorischen Fortbildungsschulen eingerichtet und die Bewegung der Geister, zumal in Preußen, obligatorisch die Fortbildungsschule für das ganze Land einzurichten, ist dadurch in mächtigen Zug gekommen.

2) Das zweite dieser Falten ist die Organisation der Fortbildungsschulen in Württemberg, welche durch ihre Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit ein weithin leuchtendes Vorbild gibt.

In Württemberg bestanden schon zu Anfang der Fünfzigerjahre etwa 80 Sonntagsgewerbeschulen mit circa 5000 Schülern. Man empfand aber lebhaft, daß dieselben mit ihrer geringen Unterrichtszeit und in ihrer Vereinzelung verhältnismäßig nur wenig zu leisten im Stande seien und daß der Staat die Pflicht habe, nicht nur für Wissenschaft und höhere technische Ausbildung, sondern auch zur Förderung des kleinen Gewerbes etwas zu thun. Dieser Empfindung verlich im Jahr 1851 die Zentralstelle für Handel und Gewerbe Ausdruck in einem Bericht an das Ministerium. „Nur durch eine tüchtige Organisation“, hieß es in demselben, „durch Feststellung der Unterrichtsfächer und der Methode unter Berücksichtigung der allgemeinen wie der örtlichen Gewerbsbedürfnisse, durch fortlaufende Anschaffung der für die Geschmacksbildung geeigneten neuen Erzeugnisse, durch Gewinnung weiterer, praktisch gebildeter und wenigstens theilweise dem Gewerbsstande selbst angehöriger Lehrer, durch Aufstellung sachverständiger und für die Sache selbst sich interessirender Orts-Aufsichtsbehörden, durch fortwährende genaue Kenntnisnahme von dem Zustande der Schulen mittelst periodischer Visitationen von Seiten der Oberaufsichtsbehörde kann diesen Anstalten eine das Gewerbe fördernde Einrichtung gegeben werden“.

Die Zentralstelle erhielt nun den Auftrag, die Organisation solcher gewerblicher Fortbildungsschulen einzuleiten und bezeichnete daraufhin folgende Unterrichtsgegenstände als Lehrfächer:

- 1) Gewerbliches Zeichnen;
- 2) Gewerbliche Chemie;
- 3) Gewerbliche Mechanik;
- 4) die in der Volkswirtschaft enthaltenen, für den Gewerbsmann wichtigen Lehren von den Güterquellen überhaupt, insbesondere von Kapital und Arbeit und ihrem gegenseitigen Verhältnisse im industriellen Leben, sodann von Werth und Preis und den Elementen ihrer Bildung, vom Geld, vom Kredit und von den Kreditinstituten, die Lehre von den Verkehrsmitteln u. s. w.;

- 5) Gewerbliche Betriebslehre, d. h. die Grundsätze und Regeln, nach welchen bei einer rationellen gewerblichen Produktion und Verwerthung verfahren werden muß;
- 6) Gemeinfäzliche Buchführung in der für produzierende Gewerbe angemessenen Form;
- 7) Kaufmännisches und gewerbliches Rechnen;
- 8) Gewerbliche und Handels-Korrespondenz und Geschäftsaussätze, namentlich auch in rechtlichen Angelegenheiten, z. B. Verträgen, Wechseln, Quittungen, Frachtbriefen u. s. w.

Ein allgemeiner Lehrplan wurde wegen der Verschiedenheit der beruflichen und lokalen Bedürfnisse nicht aufgestellt.

Im Jahr 1853 erhielt die Organisation der Fortbildungsschulen ihren Abschluß, indem sie als Theil des Unterrichtswesens einer Spezialkommission des Unterrichtsministeriums unterstellt wurden.

Folgendes sind die Hauptzüge dieser Organisation, wie sie sich nun durch 20 Jahre bewährt hat.

Die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen steht jeder Gemeinde frei. Auch für die Schüler besteht kein Zwang; im Gegentheil werden die Trägen und Utauglichen weg- und an die neben den Fortbildungsschulen bestehenden gesetzlichen Sonntagsschulen (von deren Besuch die Fortbildungsschüler dispensirt sind) verwiesen. Die Ortschulkommission wählt aus der Mitte der Lehrer einen Schulvorstand. Die Mittel zur Erhaltung der Schule werden aus Beiträgen der Gemeinden, aus Schulgeldern und aus Staatsbeiträgen geschöpft. Die königliche Zentralstelle für Handel und Gewerbe insbesondere versieht die Schulen mit plastischen und geographischen Lehrmitteln. Die Lehrfächer, ihre Art und Zahl, richtet sich nach dem Bedürfnisse des Ortes. Allen gemeinschaftlich ist Zeichnen, gewerblicher Aufsatz und gewerbliches Rechnen. Wo die Vorkenntnisse des Schülers es erlauben, wird in ebener und beschreibender Geometrie, Stereometrie und drgl. Unterricht ertheilt. Französisch und Englisch als Unterrichtsgegenstand findet sich nur in großen Städten; Gravuren und Modelliren an Orten, deren Gewerbe den Unterricht in diesen speziellen Fächern empfiehlt.

Der Unterricht wird gewöhnlich von Lehrern der Volksschulen und Realschulen ertheilt; doch sind auch hie und da Gewerbetreibende als Lehrer beschäftigt; insbesondere wird der Unterricht im Fachzeichnen in den größern Städten häufig von den Stadtbaumeistern gegeben. Da auf den Zeichnungsunterricht besonderes Gewicht gelegt wird, ist man bemüht, den Lehrern

jede Gelegenheit zur Ausbildung zu verschaffen. Einerseits geschieht dies dadurch, daß solche Lehrer, welche zur weiteren Ausbildung befähigt erscheinen, zu Zeichnungskursen einberufen werden und Staatsunterstützungen zum Besuch des Zeichnungssaales, der Zentralstelle, des Polytechnikums und der Stuttgarter Baugewerkschule erhalten; außerdem stehen Bücher und Zeichnungen der mit dem Musterlager der Zentralstelle verbundenen Sammlungen auch durch Versendung zur Verfügung. Uebrigens erhalten die Lehrer in besondern Fällen auch sonst noch Reiseunterstützungen zum Besuche von Ausstellungen im In- und Auslande.

Um die Erfolge der Fortbildungsschulen in Evidenz zu erhalten, werden regelmäßig Visitationen vorgenommen und zwar alle zwei Jahre für den Zeichnungsunterricht und ebenso für den wissenschaftlichen Unterricht, je in abwechselnden Jahren. Was speziell den Zeichnungsunterricht betrifft, so ist die Visitationszeit für die sämmtlichen Schulen zum Voraus bestimmt und die Schulvorstände haben je vier Wochen vor Beginn des betreffenden Monats ihre Berichte nach dem vorgeschriebenen Fragenplane an die königliche Kommission für gewerbliche Fortbildungsschulen einzufinden.

Uebrigens werden von Zeit zu Zeit die Leistungen der Fortbildungsschulen in gemeinsamen Ausstellungen zur Aufschauung gebracht, welche sich Anfangs nur auf die Zeichnungs- und Modellirarbeiten beschränkten, zuletzt aber auch auf die Leistungen in den andern Lehrfächern ausgedehnt wurden. Die an den Fortbildungsschulen angestellten Zeichnungslehrer erhalten theils von den Gemeinden, theils vom Staaate Reiseunterstützungen zum Besuche dieser Ausstellungen.

Die Vertheilung der Unterrichtsfächer ist in den verschiedenen Schulen den lokalen Verhältnissen angepaßt; es verdient hier nur noch bemerkt zu werden, daß an vielen Orten die Schullokalitäten und Lehrmittel auch außer der Unterrichtszeit der Benützung der Schüler zugänglich sind, wobei natürlich auch für Beheizung und Beleuchtung gesorgt ist; so kommen diejenigen, denen ihre sonstige Beschäftigung Zeit übrig läßt, in die Lage, jede freie Stunde zu ihrer Ausbildung zu verwenden. Dadurch erft erhalten auch die reichen Sammlungen an Vorlagewerken und Modellen ihre wahre praktische Bedeutung.

Die Kosten für die Fortbildungsschulen werden, soweit nicht das Schulgeld die Deckung gibt, von den Gemeinden und dem Staat getragen, und zwar je zur Hälfte. Die Gesamthöhe der Staatsbeiträge war im Schuljahr 1871/72: 38,046 Fr.

Bei solcher Organisation bestanden nun nach offiziellem Ausweise im Schuljahr 1871/72 gewerbliche Fortbildungsschulen in Württemberg an 155 Orten (110 Städten und 45 Dörfern) mit einer Gesamteinwohnerzahl von 546,773 Seelen.

Ihrer innern Einrichtung nach theilen sie sich in folgende Gruppen:

a) Fortbildungsschulen, in welchen Sonntags- und Abendunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern ertheilt wird und offene Zeichnungssäale bestehen	5.
b) Fortbildungsschulen mit gewerblichem Sonntags- und Abendunterrichte nebst offenen Zeichnungssäälen	15.
c) Fortbildungsschulen mit gewerblichem Sonntags- und Abendunterricht ohne offene Zeichnungssäale (71 Städte und 21 Dörfer)	92.
d) Fortbildungsschulen mit gewerblichem Abendunterrichte ohne Sonntagsunterricht (6 Städte und 4 Dörfer)	10.
e) Reine Zeichnungsschulen ohne weiteren Unterricht (13 Städte und 20 Dörfer)	33.

Die Schülerzahl, welche 1870/71 in 150 Fortbildungsschulen 8876 betragen, belief sich 1871/72 in 155 Fortbildungsschulen auf 9763, wovon 7430 unter und 2333 über 17 Jahre zählten. Die Zahl der Lehrer betrug 586 (gegen 550 im Jahr 1870/71), so daß im Durchschnitt auf je 17 Schüler ein Lehrer kam. 17 Schulen hatten jede eine Schülerzahl von mehr als 100 Schülern. Folgendes sind die statistischen Angaben für die Schulen der ersten Kategorie:

a) Stuttgart (mit nicht ganz 76,000 Einwohnern) zählte in den fünf Abtheilungen der Schule (Abendfortbildungsschule, Sonntagsgewerbeschule, Tagszeichnenschule, weibliche Fortbildungsschule, kaufmännische Fortbildungsschule) 1399 Schüler unter 74 Lehrern und bezog einen Staatsbeitrag von 5520 fl. Ulm (bei circa 25,000 Einwohnern) beschäftigte 30 Lehrer und 699 Schüler und bezog einen Staatsbeitrag von 2214 fl. 37 kr.; Heilbronn (bei 1700 Einwohnern) 14 Lehrer, 281 Schüler, Staatsbeitrag 2800 fl.; Reutlingen (bei 14,000 Einwohnern) 22 Lehrer, 353 Schüler, Staatsbeitrag 1818 fl. 54 kr.; Ravensburg (bei etwas zu 7000 Einwohnern) 14 Lehrer, 202 Schüler, Staatsbeitrag 659 fl. 46 kr. u. s. f.

Noch größer fast ist, was Württemberg für landwirthschaftliche

Fortbildungsschulen geleistet hat.*). Von der Ansicht ausgehend, daß nach den Anforderungen der Zeit und des allgemeinen Fortschrittes das, was die Volksschule in ihrer dermaligen Gestalt bietet, nicht mehr ausreicht, vielmehr die Fortbildungsschule ein weiteres organisches Glied des Elementarunterrichtes auf dem Lande werden müßte, hat die Zentralstelle für Landwirtschaft in Württemberg schon vor dreizehn Jahren die ersten Anfänge im landwirtschaftlichen Fortbildungswesen gemacht, lediglich auf dem Wege der Freiwilligkeit, mit thatfächlicher Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine. Nachher hat dann auch das Unterrichtsministerium eingegriffen zur Einführung von Winterabendschulen, den Gemeinden zwar keinen Zwang auferlegt, aber doch, wenn die Gemeinde sich zur Gründung entschloß, den Besuch für die betreffenden Jünglinge obligatorisch erklärt. Die Abendschulen stehen unter dem Unterrichtsministerium, die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen unter dem Ministerium des Innern und es wurde eine besondere staatliche Inspektion angeordnet. Württemberg hatte so allein an Schulen beider Richtungen 600, und es wurden diese landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, welche 1866 in 430 Gemeinden bestanden, von 12,040 Schülern besucht.

II.

So unvollständig das statistische Material der Vergleichung der Fortbildungsschulen des In- und Auslandes mit der unsrigen ist, so dürfte doch aus dem Angeführten mit einiger Sicherheit ein Urtheil gewonnen werden. Ich schließe daher meinen ersten Theil, der eine mit der Arbeit des Hrn. Wührmann analoge Statistik für die Fortbildungsschulen zu geben hatte, hier ab und wende mich zu der andern mir gestellten Aufgabe, zur eigentlichen Reflexion. Ich werde mich dabei sehr kurz halten können, da die Faktoren, mit denen ich rechne, sowol in dem vorliegenden Material als auch in Ihrer allseitigen Bekanntheit mit unsern kantonalen Schulverhältnissen schon gegeben sind. Den Ausgangspunkt für diese Schlussätze nehmen wir am besten bei den Fortbildungsschulen.

1) Das Fortbildungsschulwesen des Kantons Zü-

*) Ich verdanke die Notizen über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in Württemberg dem Referat des Hrn. Stathalter Frick „über landwirtschaftliche Fortbildung und über landwirtschaftliche Fortbildungsschulen insbesondere“, Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, zehnter Jahrgang pag. 142 u. 143.

rich ist eines konsequenten Ausbaues bedürftig und fähig.

Es ist desselben fähig, daran ist kein Zweifel, an gutem Willen mangelt es nicht, weder im Volk, man sehe die Zahl der Schulen, noch an den Behörden, man vergleiche die jährlichen Ausgaben, die sich der Staat dafür auferlegt. Aber es ist desselben auch bedürftig, man vergleiche nur, wie der völlige Mangel jedweder einheitlichen Organisation und sachlichen Anregung von einem Zentralpunkte aus absticht gegen die Energie, mit welcher das Fortbildungsschulwesen unsers schwäbischen Nachbarstaates zu einer gedeihlichen Wirksamkeit gebracht worden ist.

2) Die Mittel zur Hebung unseres Fortbildungsschulwesens liegen in einer Ausscheidung der verschiedenen Zwecke, denen unsere Fortbildungsschulen dienen; in der Verbindung der gewerblichen wie der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit naturgemäßen Centren, aus denen sie regelmäßige Anregung erhalten; in einer eingreifenden staatlichen Kontrole und entsprechender staatlicher Subventionirung; in der Fürsorge des Staates für geeigneter Ausbildung und Erweiterung des Lehrerpersonals der Fortbildungsschule und für Herbeischaffung des nothwendigen und von den einzelnen Schulen nicht zu erschwingenden Anschauungsmaterials.

Wir theilen hiebei durchaus die von der Erziehungsdirektion ausgesprochene Ansicht, daß unsere Fortbildungsschulen, soweit sie nur Appendix und Ergänzung der Ergänzungsschule sind, als solche und nicht als Fortbildungsschulen betrachtet, demgemäß für Söhne und Töchter zweckentsprechend organisiert und in einen obligatorischen dritten Schulhaibtag der Ergänzungsschule verwandelt werden sollen, für so lange, als überhaupt noch eine Ergänzungsschule besteht. Dann bleiben im Wesentlichen noch die eigentlichen gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen übrig und schließen organisch eben an die Volksschule an. Die letzteren finden ihrer beruflichen Seite nach ihren natürlichen Anschluß an die landwirtschaftliche Schule im Strichhof, es gilt nur die Fühlung zu gewinnen, die dortigen Sammlungen so zu dotiren und zu verwerthen, daß sie auch den Fortbildungsschulen dienen können, das Wanderlehrerthum so auszudehnen, daß es auch den Fortbildungsschulen zu Gute kommt, und von Zeit zu Zeit die

an landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen wirkenden Lehrer sowie diejenigen, die Lust haben, sich an landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen zu betätigen, zu kurzen Kursen einzuberufen. Ein ähnlicher Mittelpunkt für gewerbliche Fortbildungsschulen wird in kurzer Zeit dem Kanton Zürich aus hülfsweise im Technikum erstehen; nutzen wir denselben in der gleichen Weise aus durch Zugänglichmachung der Modellsammlungen, durch Wanderlehrer und Uebungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, durch persönlichen Verkehr, durch periodische Mittheilungen; noch besser freilich würde sein, wenn neben diesem Technikum oder auch an einem andern Orte des Kantons eine Musterfortbildungsschule erstände, die alsdann zugleich durch ihr unmittelbares Beispiel auf Hebung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens einwirken würde.

Daz für ein erst nach seiner Entwicklung ringendes Institut nicht dieselbe Oberaufsicht genügt, die allenfalls für Organismen, die schon ihre volle Entfaltung gewonnen haben, ausreicht, scheint auf der Hand zu liegen. Gewiß genügt für die Fortbildungsschule die Inspektion durch die Bezirksschulpfleger nicht, sie bietet zu wenig Anregung, zu wenig grundsätzliche und fachmännische Behandlung dieses Spezialgebiets. Scheue man doch nicht die Kosten stehender Inspektoren, die Fachmänner sein würden, Männer der Schule wie des Gewerbes; schaffe man eine regelmäßige, sachkundige Inspektion und man wird sich bald zu wundern haben, wie viel weniger dann der Staat veranlaßt ist, bedeutende Summen in's Unsichere hinaus, für bloß halbe und Scheinarbeit auszuwerfen und wie ganz anders das, was er auswirft, Früchte und Zinsen trägt.

Was ich unter geeigneterer Ausbildung der Lehrkräfte versteh'e, das habe ich theilweise schon im Vorhergehenden angedeutet. Man glaube nicht, daß Eine Persönlichkeit den ganzen Unterricht einer Fortbildungsschule leiten müßte, sondern theile die Aufgabe. Für die Hauptfächer der gewerblichen Fortbildungsschulen brauchen wir nicht eine noch weitere Ueberbürdung des schon überbürdeten Seminarunterrichtes, nicht akademische Bildung, sondern praktische Leute, die neben ihrer wissenschaftlichen Bildung die Sachen zu zeigen verstehen, die in den Elementen der praktischen Anwendung des mathematischen und technischen Wissens zu Hause sind, die die Verbindung des Unterrichts mit den reellen Anforderungen des Handwerks herzustellen und den Schüler auch in der Werkstätte denkend arbeiten zu lehren vermögen. Hier gilt es daher, Männer aus dem Lehrerstande, die sich entschließen wollen, einen Theil ihrer freien Zeit dieser Aufgabe zu widmen

und Lust und Geschick dazu haben, von Staatswegen dazu zu befähigen, indem man ihnen das Technikum oder eine Musterhandwerksschule zu Nebungskursen öffnet, und ebenso fähige und begabte Handwerker, die einiges Lehrtalent und Begeisterung für die Fortbildungsschulen haben. Für die Fächer aber, welche die allgemeine Bildung an der Fortbildungsschule beschlagen, befähige man die Lehrer durch möglichst wissenschaftliche Vertiefung der Lehrerbildung; hiefür ist die Lehramtschule, überhaupt die Begünstigung des Hochschulbesuchs am richtigen Ort; man ermuntere auch Männer, die nicht dem speziellen Lehrerberuf angehören, aber wissenschaftlich befähigt sind, in die Lücke zu treten und an der Fortbildungsschule zu wirken und schaffe dafür, um Ordnung zu haben, formliche Patente und Prüfungen für Fachlehrer an Fortbildungsschulen.

Ich habe hier noch einer negativen Forderung zu gedenken, die sich mir gleicher Weise aus unsern wie aus den Verhältnissen des Fortbildungsschulwesens anderer Kantone oder Länder ergibt. Der Staat enthalte sich jeder unnötigen Reglementirerei und berücksichtige vorderhand mit Freuden alle Bestrebungen für das Fortbildungsschulwesen, auch wenn sie nicht seiner Initiative den Ursprung verdanken, sobald nur die Kontrolirung derselben zeigt, daß sie wirklich zur Hebung der Volksbildung beitragen und nicht auf eine bloße Spielerei auslaufen. Das Bußgeldwesen, die Honorirung der Lehrer, die Feststellung eines Schulgeldes bis auf einen bestimmten Maximalsatz, die Auswahl der Fächer, die Bestimmung der Stundenzahl u. s. w. mögen wohl auf die Größe des Staatsbeitrages einwirken; aber gerade hier liegt es im Interesse des Fortbildungsschulwesens, durch verschiedene Erfahrungen das Urtheil zu läutern und den richtigen Weg erst noch zu finden. Und schrecke man doch ja nicht durch zu enge Reglementirung Versuche ab, die auf eigenen Wegen zum Ziel zu gelangen suchen; die Hauptache ist, daß das Ziel erreicht wird. Und wenn in den Kreisen, für welche solche Schulen gegründet werden, selbst das Streben erwacht, sie zu schaffen, wenn Jünglinge, die das Bedürfniß haben, sich weitere Bildung zu verschaffen, selbst zusammenentreten und ohne Behörde eine solche Schule gründen, und wenn Grütlivereine für ihre Bildungszwecke die Fonds des Staates mit in Anspruch nehmen, so kontrollire man sie, gebe ihnen, was sie nach Verhältniß beanspruchen dürfen und freue sich von Herzen, daß ein Streben nach besserer Bildung,

das man erst mühsam meinte in's Volk pflanzen zu müssen, aus dem Volks- und Arbeiterleben selbst nach Befriedigung ringend naturwüchsig uns entgegentritt.

3) Bei einer gesetzlichen und definitiven Neuordnung unserer Schulverhältnisse ist der Grundsatz festzuhalten, daß die vom 14. oder 15. Altersjahr an auf die Primarschule aufbauende Fortbildungsschule als oberstes Glied der Volkschule sich mit Bestimmtheit an das praktische Leben anschließt, gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschule oder Fortbildungsschule mit diesen beiden Sektionen sei, ohne deshalb die allgemein menschliche Fortbildung außer Auge zu lassen.

Schon im Vorhergehenden ist gezeigt, wie dies zu verstehen sei. Was unser Volk gegen Ausdehnung der Schule auf das reifere Jugendalter stimmt, ist zumeist das, daß es den Zusammenhang der Schule mit den praktischen Zielen der Berufsarbeit nicht einzusehen vermag und die Schule daher nur als einen Abbruch an seiner Arbeitsenergie und Erwerbstätigkeit betrachtet. Auf dieser Altersstufe muß ein großer Theil unseres Volkes sein tägliches Brod verdienen, gehen wir daher mit der Schule zu ihm und seinen Bedürfnissen und richten wir das, was wir ihm mit der Schule bieten wollen, nach diesen seinen Bedürfnissen, so wird sie ihm nicht mehr eine Last, sondern eine Lust sein. Daß dies auf dieser Altersstufe der richtige Weg ist, mag die wol gerade durch ihre praktische Tendenz in Blüthe gekommene württembergische Fortbildungsschule beweisen. Das hindert durchaus nicht, daß mit der Zeit auch noch andere mit den Gewerben oder der Landwirtschaft in keinem direkten Zusammenhang stehende Fächer sich anschließen, selbst Civilschulfächer; nur wird man gut thun, die Sache aus sich selbst heraus wachsen zu lassen.

4) Ob die Fortbildungsschule auf dieser Altersstufe obligatorisch oder nicht obligatorisch sein solle, bleibe bis nach vollendetem Ausbau der Primarschule dem Willen des Volkes in jedem einzelnen Fall überlassen.

Die allgemeine Strömung geht nach dem Obligatorium, obgleich auch gewichtige Stimmen sich dagegen erheben. An der Lehrerversammlung in Narau 1872 wurde von Schaffhausen'scher Seite mitgetheilt, daß dieser

Kanton nach zwanzigjährigen Erfahrungen im Begriffe sei, von den obligatorischen Fortbildungsschulen zurückzukommen und dieselben durch freiwillige zu ersetzen; die leitenden Organe der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg erklären, daß der Aufschwung dieser Schulen von dem Momente an datire, wo dieselben aufhören obligatorisch zu sein. Uns gefällt daher der Weg am besten, der ähnlich dem norddeutschen Gewerbegeze die Obligatorische Erklärung der Fortbildungsschulen in die Hand der Gemeinden legt und so nichts erzwingt, aber auch nichts hindert; und es freut mich zu vernehmen, daß auch unser neues Gewerbegeze einen ähnlichen Weg zu betreten gedenkt. Wahrscheinlich wird die Erfahrung lehren, daß einzelne Fächer — die zur allgemeinen Ausbildung nothwendigen — obligatorisch werden, andere — die speziell beruflichen — besser freiwillig bleiben. Sei dem wie ihm wolle, die Frage ob obligatorische oder freiwillige Fortbildungsschule scheint mir für den Moment keine dringende und jedenfalls erst richtig und allseitig begründet gelöst werden zu können, wenn die Primarschule selbst ausgebaut ist und ich schließe daher auf die Arbeit des Hrn. Wührmann übergehend und jede weitere Erörterung über diesen letzten Punkt für überflüssig erachtend mit dem Satz:

5) Das erste und nothwendigste aber für unser zürcherisches Volk ist ein vernünftiger Ausbau unserer Primarschule durch Ausdehnung der Alltagschule auf das 13.—14. oder 15. Lebensjahr und hierin liegt die unerlässliche Vorbedingung einer gesunden Entwicklung unseres gesamten Volksschulwesens.